

Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth
vom 7. Mai 2014, zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 23.03.2020
- Synopse der Änderungen -

Bisheriger Regelung	Geplante Änderungen in roten Fettdruck
<p style="text-align: center;">Ausschließlicher Aufgabenbereich § 2 Nr. 9, 13 und 17</p> <p>9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge, der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Bürgermeisters und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt, ... 13. die Entscheidung im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen, ... 17. die Behandlung der Empfehlungen der Bürgerversammlungen,</p>	<p style="text-align: center;">Ausschließlicher Aufgabenbereich § 2 Nr. 9, 13 und 17</p> <p>9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der weiteren Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt, ... 13. die Entscheidung im Sinne von Art. 96 Abs. 1 GO über gemeindliche Unternehmen, ... 17. Streichen, s. neu § 11 Abs. 2 Satz 2, alte Nr. 18 wird neue Nr.17</p>
<p style="text-align: center;">Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten § 3</p>	<p style="text-align: center;">Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten § 3 Abs. 3 (neu)</p> <p>(3) Bei Vergaben von Aufträgen nach Offenen Verfahren, Nicht Offenen Verfahren, Öffentlichen Ausschreibungen oder Beschränkten Ausschreibungen sind in Abweichung von Abs. 1 Nr. 11 und 24 die ständigen Ausschüsse nach § 11 unabhängig vom Auftragswert, soweit dieser 100.000 € übersteigt, zuständig.</p>

<p style="text-align: center;">Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse § 4 Abs. 4</p> <p>(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des Bürgermeisters einzelne seiner Befugnisse (§§ 18 bis 22) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).</p>	<p style="text-align: center;">Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse § 4 Abs. 4</p> <p>(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 18 bis 22) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).</p>
<p style="text-align: center;">Bildung, Auflösung § 8 Abs. 1 und 2</p> <p>(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. ³Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so wird auf die Zahl der bei der Stadtratswahl auf diese Partei oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zurückgegriffen.</p> <p>(2) Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Abs. 1 Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet das Los.</p>	<p style="text-align: center;">Bildung, Auflösung § 8 Abs. 1 und 2</p> <p>(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los.</p> <p>(2) Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Abs. 1 Sätze 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Auschusssitz, so entscheidet das Los.</p>

<p style="text-align: center;">Ständige Ausschüsse § 11 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 6 und Abs. 2</p> <p>(1) ...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschuss für Schule, Bildung und Sport alle Angelegenheiten der Schulen und der Bildung sowie vorberatend für Angelegenheiten des Sports, einschließlich Sportveranstaltungen. 2. Bau- und Werkausschuss Angelegenheiten des Baureferates und Vergaben über 100.000 € sowie Werkausschussangelegenheiten für den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) nach Maßgabe der Betriebssatzung. 6. Personal- und Organisationsausschuss die grundsätzlichen Personal-, Versorgungs- und Organisationsangelegenheiten (einschl. IT-Angelegenheiten) der städtischen Beschäftigten einschließlich Vergaben ab 100.000 € in Organisations- und IT-Angelegenheiten. <p>(2) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.</p>	<p style="text-align: center;">Ständige Ausschüsse § 11 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 6 und Abs. 2</p> <p>(1) ...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschuss für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit alle Angelegenheiten der Schulen und der Bildung sowie vorberatend für Angelegenheiten des Sports, einschließlich Sportveranstaltungen und Gesundheitsfragen. 2. Bau- und Werkausschuss Angelegenheiten des Baureferates und Vergaben über 100.000 € sowie Werkausschussangelegenheiten für die Stadtentwässerung Fürth (StEF) nach Maßgabe der Betriebssatzung. 6. Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung die grundsätzlichen Personal-, Versorgungs-, Digitalisierungs- und Organisationsangelegenheiten (einschl. IT-Angelegenheiten) der städtischen Beschäftigten einschließlich Vergaben ab 100.000 € in Organisations-, Digitalisierungs- und IT-Angelegenheiten. <p>(2) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse, insbesondere auch über die Behandlung der Empfehlungen der Bürgerversammlungen.</p>
<p style="text-align: center;">Ferienausschuss, Ferienzeit § 13 Abs. 1</p> <p>(1) Als Ferienzeit wird die Zeit vom 25.03.2020 bis zum 30.04.2020 bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">Ferienausschuss, Ferienzeit § 13 Abs. 1</p> <p>(1) ¹Als Ferienzeit wird die Zeit der bayerischen Sommerferien an Schulen bestimmt. ²Abweichend von Satz 1 ist im Jahr 2020 die Ferienzeit die Zeit zwischen dem 25.03.2020 und dem 30.04.2020.</p>

<p style="text-align: center;">Ältestenrat § 14 Abs. 1 Satz 1 u. Satz 3 b)</p> <p>(1)¹Der Ältestenrat besteht aus 11 Mitgliedern: Dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister, den Fraktionsvorsitzenden und entsprechend vielen weiteren Mitgliedern.</p> <p>...</p> <p>³Der Ältestenrat behandelt alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere</p> <p>...</p> <p>b) in Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters, der berufsmäßigen und ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sowie in Angelegenheiten der Pflegerinnen und Pfleger,</p>	<p style="text-align: center;">Ältestenrat § 14 Abs. 1 Satz 1 u. Satz 3 b) und e) (neu)</p> <p>(1) ¹Der Ältestenrat besteht aus 12 Mitgliedern: Dem Oberbürgermeister, den weiteren Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern.</p> <p>...</p> <p>³Der Ältestenrat behandelt alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere</p> <p>...</p> <p>b) in Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, der weiteren Bürgermeister, der berufsmäßigen und ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sowie in Angelegenheiten der Pflegerinnen und Pfleger,</p> <p>...</p> <p>e) die Verleihung des Zukunftspreises, im Rahmen eines Preisgerichts.</p>
<p style="text-align: center;">Kommissionen § 15 Abs. 4</p> <p>(4) Als weitere ständige Kommission wird die Gleichstellungskommission berufen.</p>	<p style="text-align: center;">Kommissionen § 15 Abs. 4</p> <p>(4) ¹Als weitere ständige Kommission wird die Gleichstellungskommission berufen. ²Die Gleichstellungskommission setzt sich zusammen aus dem zweiten Bürgermeister als Vorsitzenden, 8 vom Stadtrat entsendeten ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und 8 Mitgliedern, die das Frauenforum aus seiner Mitte vorschlägt. ³Die Verteilung der Sitze, die auf die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder entfallen, erfolgt entsprechend den Regelungen zur Besetzung von Ausschusssitzen.</p>

<p style="text-align: center;">Beiräte § 16 Abs. 3</p> <p>(3) ¹Als Sonderbeirat wird zur Klärung von Sonderfragen der Baubeirat gebildet. ²Von der CSU- und SPD-Fraktion werden je 3 Mitglieder und von den anderen Fraktionen im Stadtrat wird je 1 Mitglied vorgeschlagen.</p> <p>(4) Für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern mit Stimmrecht sowie 11 beratenden Mitgliedern aus den Verbänden.</p>	<p style="text-align: center;">Beiräte § 16 Abs. 3</p> <p>(3) ¹Als Sonderbeirat wird zur Klärung von Sonderfragen der Baubeirat gebildet. ²Der Baubeirat setzt sich aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern zusammen. ³Die Verteilung der Sitze erfolgt entsprechend den Regelungen zur Besetzung von Ausschusssitzen.</p> <p>(4) Für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern mit Stimmrecht sowie 13 beratenden Mitgliedern aus den Verbänden.</p>
<p style="text-align: center;">Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines § 19 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5</p> <p>(1) ...²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse dem weiteren Bürgermeister, nach dessen Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung städtischen Bediensteten übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).</p> <p>...</p> <p>(4) ¹Der Oberbürgermeister verpflichtet den weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen.</p> <p>...</p> <p>(5) ¹Der Oberbürgermeister/Bürgermeister, sowie in dessen Vertretung Referenten, Amtsleiter oder ehrenamtliche Stadträte, dürfen im Rahmen ihrer Repräsentations- oder sonstigen dienstlichen Pflichten und im Umfang des gesellschaftlich Üblichen, Geschenke für die Stadt annehmen. ²Dies gilt auch für Zuwendungen in Form von Bewirtungen und Einladungen, einschließlich des Überlassens von Eintrittskarten und Gutscheinen.</p>	<p style="text-align: center;">Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines § 19 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Sätze 1 bis 3 (neu)</p> <p>(1) ...²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung städtischen Bediensteten übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).</p> <p>...</p> <p>(4) ¹Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen.</p> <p>...</p> <p>(5) ¹Der Oberbürgermeister und die weiteren Bürgermeister sowie in deren Vertretung Referenten, Amtsleiter oder ehrenamtliche Stadträte, dürfen im Rahmen ihrer Repräsentations- oder sonstigen dienstlichen Pflichten und im Umfang des gesellschaftlich Üblichen, Geschenke für die Stadt annehmen. ²Dies gilt auch für Zuwendungen in Form von Bewirtungen und Einladungen, einschließlich des Überlassens von Eintrittskarten und Gutscheinen. ³Auf die Antikorruptionsrichtlinie wird verwiesen.</p>

<p style="text-align: center;">Einzelne Aufgaben § 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)</p> <p>1. in Personalangelegenheiten:</p> <p>a) Einstellung, Ernennung, Versetzung, Abordnung, Entlassung, Kündigung, Ruhestandsversetzung sowie die Stellenbesetzung von und die Beförderung bzw. Höhergruppierung auf allen Planstellen bis BGr A 11 bzw. EGr 10,</p>	<p style="text-align: center;">Einzelne Aufgaben § 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a), d) und e) (neu)</p> <p>1. in Personalangelegenheiten:</p> <p>a) Einstellung, Ernennung, Versetzung, Abordnung, Entlassung, Kündigung, Ruhestandsversetzung sowie die Stellenbesetzung von und die Beförderung bzw. Höhergruppierung auf allen Planstellen bis BGr A 12 bzw. EGr 12 (Hans-Böckler-Schule bis BGr A 13 bzw. EGr 13),</p> <p>...</p> <p>d) der Erlass von Widerspruchsbescheiden in Beihilfeangelegenheiten</p> <p>e) der Erlass von Widerspruchsbescheiden in Beamten- und Versorgungsangelegenheiten bis Besoldungsgruppe A 13 Bay-BesG</p>
<p style="text-align: center;">Aufgaben der Stellvertretung des Oberbürgermeisters § 23 Abs. 1, 2 und 5</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).</p> <p>(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters obliegt die Stellvertretung den Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen.</p> <p>...</p> <p>(5) Soweit der Stadtrat im Rahmen der Geschäftsverteilung dem Bürgermeister Referatsaufgaben übertragen hat, findet § 6 entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">Aufgaben der Stellvertretung des Oberbürgermeisters § 23 Abs. 1, 2 und 5</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten. (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).</p> <p>(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und der weiteren Bürgermeister obliegt die Stellvertretung den Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen.</p> <p>...</p> <p>(5) Soweit der Stadtrat im Rahmen der Geschäftsverteilung dem zweiten Bürgermeister Referatsaufgaben übertragen hat, findet § 6 entsprechende Anwendung.</p>

<p style="text-align: center;">Sitzung, Beschlussfähigkeit § 25</p>	<p style="text-align: center;">Sitzung, Beschlussfähigkeit § 25 Abs. 3</p> <p>(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).</p>
<p style="text-align: center;">Form und Frist für die Einladung § 30</p> <p>(1) ¹Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat unter Bereitstellung der Tagesordnung in elektronischer Form über das Stadtratsinformationssystem ein; auf schriftlichen Antrag eines Stadtratsmitglieds an den Oberbürgermeister erfolgen die Einladungen an das Mitglied in schriftlicher Form. ²Bei anhaltenden technischen Problemen erfolgt die Einladung im Einzelfall in schriftlicher Form. ³Der Tagesordnung sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung sachdienlich sind, insbesondere Beschlussvorlagen. ⁴Soweit Unterlagen nach Satz 3 dem Oberbürgermeister erst nach Versendung der Tagesordnung bekannt werden, sind sie allen Stadtratsmitgliedern unverzüglich zur Verfügung zu stellen. ⁵Tischvorlagen, die im Zusammenhang mit Beschlussvorlagen stehen, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.</p>	<p style="text-align: center;">Form und Frist für die Einladung § 30</p> <p>(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail mitgeteilt, in der darauf hingewiesen wird, dass die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Stadtratsinformationssystem) der Stadt Fürth zur Einsichtnahme und zum Herunterladen auf das dienstliche Tablet bereitstehen.</p> <p>(2) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erteilt, werden die Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt. ⁴Soweit Unterlagen nach Satz 1 erst nach Versendung der Tagesordnung bekannt werden, sind sie allen Stadtratsmitgliedern unverzüglich zur Verfügung zu stellen. ⁵Tischvorlagen, die im Zu-</p>

(2) ¹Die über das elektronische Stadtratsinformationssystem eingeladenen Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, Tagesordnung und alle weiteren Unterlagen nichtöffentlicher Sitzungen einschließlich der Sitzungsniederschriften nicht weiterzuleiten und nicht auf ihrem privaten PC zu speichern, den Zugang zum Ratsinformationssystem für Nichtberechtigte auszuschließen und regelmäßig und rechtzeitig vor der Sitzung den Posteingang der E-Mailadresse zu überwachen. ²Sie erhalten eine persönliche Zugangskennung für das Ratsinformationssystem und eine Benachrichtigungs-E-Mail, dass im Ratsinformationssystem die Sitzungsladung mit Tagesordnung und entsprechenden Sitzungsunterlagen eingesehen und heruntergeladen werden kann. ³Ist die Ladung nicht, nicht vollständig oder nicht lesbar zugegangen, so ist unverzüglich der zentrale Sitzungsdienst des Bürgermeister- und Presseamts über den Ladungsmangel zu informieren.

(3) War der Stadtrat bei Verhandlung über einen Gegenstand beschlussunfähig und soll hierüber zum zweiten Male verhandelt werden, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass der Stadtrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 47 Abs. 3 Satz 2 GO).

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³Bei Ladung in elektronischer Form, gilt die Ladung mit dem auf die Bereitstellung und Benachrichtigung folgenden Tag als zugegangen.

sammenhang mit Beschlussvorlagen stehen, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(3) ¹Die über das elektronische Stadtratsinformationssystem eingeladenen Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, Tagesordnung und alle weiteren Unterlagen nicht öffentlicher Sitzungen einschließlich der Sitzungsniederschriften nicht weiterzuleiten und nicht auf ihrem privaten PC zu speichern, den Zugang zum Ratsinformationssystem für Nichtberechtigte auszuschließen und regelmäßig und rechtzeitig vor der Sitzung den Posteingang der E-Mailadresse zu überwachen. **²Die Stadtratsmitglieder erhalten eine persönliche Zugangskennung für das Stadtratsinformationssystem.** ³Ist die Ladung nicht, nicht vollständig oder nicht lesbar zugegangen, so ist unverzüglich der zentrale Sitzungsdienst des Bürgermeister- und Presseamts über den Ladungsmangel zu informieren.

Den alten Abs. 3 streichen, siehe neuer § 25 Abs. 3

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. **³Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.**

<p style="text-align: center;">Form und Inhalt der Niederschrift § 41 Abs. 4</p> <p>(4)¹Tonbandaufnahmen oder andere maschinelle Tonaufnahmen sind als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift während der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen durch die schriffführende Person erlaubt. ²Die Tonaufnahmen sind unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift (§ 42) zu löschen.</p>	<p style="text-align: center;">Form und Inhalt der Niederschrift § 41 Abs. 4</p> <p>(4) ¹Digitale Tonaufnahmen sind als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift während der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen durch die schriffführende Person erlaubt. ²Die digitalen Tonaufnahmen sind unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift (§ 42) zu löschen.</p>
<p style="text-align: center;">Einsichtnahme und Abschrifterteilung § 43 Abs. 1</p> <p>(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fürth Einsicht nehmen (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).</p>	<p style="text-align: center;">Einsichtnahme und Abschrifterteilung § 43 Abs. 1</p> <p>(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fürth Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet der Stadt Fürth (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).</p>
<p style="text-align: center;">Inkrafttreten § 51</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 07.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten § 51</p> <p>Diese Geschäftsordnung wurde am 07.05.2020 beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.</p>